

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/12991 –**

### **Zum sogenannten Goldfinger-Steuergestaltungsmodell**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Steuergestaltungsmodell „Goldfinger“ findet in Öffentlichkeit und Politik vermehrt Aufmerksamkeit. Dieses gehört zu den Steuergestaltungsmodellen, bei denen der Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes (EStG) genutzt wird, um die persönliche Einkommensteuerlast nahezu auf null Prozent zu reduzieren. Der Begriff „Goldfinger“ bezieht sich darauf, dass diese Steuergestaltungsmodelle insbesondere durch den An- und Verkauf von Gold über ausländische Personengesellschaften umgesetzt werden. Die Fraktion DIE LINKE. hat wiederholt auf dieses Steuerschlupfloch bzw. die Notwendigkeit von dessen Beseitigung hingewiesen (vgl. z. B. Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Steuergestaltungsmodelle unter Nutzung des Progressionsvorbehaltes insbesondere bei Gold, auf Bundestagdrucksache 17/9685). Die Koalitionsfraktionen hatten darauf reagiert und eine gesetzliche Änderung des § 32b EStG im Jahressteuergesetz 2013 vorgesehen. Diese sollte ab dem Tag nach der Verkündung die besagten Steuergestaltungen verhindern. Infolge der parlamentarischen Auseinandersetzungen um die steuerliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde das Jahressteuergesetz 2013 nicht verabschiedet. Die Koalitionsfraktionen haben daraufhin die Änderung des § 32b EStG in das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz aufgenommen. Letzteres wurde aufgrund zahlreicher fehlender Maßnahmen aus dem ursprünglichen Jahressteuergesetz 2013 vom Bundesrat nicht angenommen, sondern in den Vermittlungsausschuss überwiesen. Dadurch können die geschilderten Gestaltungen weiterhin in der Praxis angewandt werden.

1. Welche Urteile von Finanzgerichten oder des Bundesfinanzhofes hat die Bundesregierung zu der beschriebenen Gestaltung zur Kenntnis genommen (bitte mit Darstellung der Urteile)?

Die Bundesregierung hat die nachfolgenden Urteile zur Kenntnis genommen:

- a) Sächsisches Finanzgericht vom 5. Mai 2010 – 8 K 1853/09

Das Sächsische Finanzgericht hat die Anwendbarkeit von § 15b Einkommensteuergesetz (EStG) mangels Modellhaftigkeit verneint.

- b) Hessisches Finanzgericht vom 15. November 2012 – 11 K 3175/09, Revision anhängig beim Bundesfinanzhof unter I R 3/13

Das Hessische Finanzgericht ist der Auffassung, dass mangels originärer gewerblicher Tätigkeit abkommensrechtlich Deutschland das ausschließliche Besteuerungsrecht zusteht.

- c) Finanzgericht RP 30. Januar 2013 – 3K 1185/12 –

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat die Anwendbarkeit von § 15b EStG mangels Modellhaftigkeit verneint.

2. Welche Fachartikel oder wissenschaftlichen Studien zu der geschilderten Problematik hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen (bitte mit Darstellung)?

Soweit Fachartikel zu dieser Problematik veröffentlicht wurden, sind diese für die Meinungsbildung der Bundesregierung nicht bindend.

3. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu den unter Frage 1 dargestellten Urteilen (bitte mit Begründung)?

Bei den Urteilen des Sächsischen Finanzgerichts und des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz wurde eine Modellhaftigkeit der Gestaltung abgelehnt, da die Finanzverwaltung diese in diesem Verfahren nicht nachweisen konnte.

Hinsichtlich des Urteils des Hessischen Finanzgerichts bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren die Auffassung teilt, dass Deutschland in diesen Fällen abkommensrechtlich das Besteuerungsrecht zusteht und welche Einkunftsart der BFH annimmt und wie die Einkünfte zu ermitteln sind.

4. Bezieht sich § 140 der Abgabenordnung und die dort angesprochenen „anderen Gesetze“ auch auf ausländische Rechtsnormen, so dass sich bereits aus der Buchführungspflicht im Ausland eine inländische Buchführungspflicht verbunden mit einer Gewinnermittlung nach § 5 EStG ergibt (bitte mit Begründung)?

Die Verpflichtung zur Führung von Büchern für steuerliche Zwecke richtet sich nach §§ 140, 141 Abgabenordnung (AO). Nach § 140 AO sind für die Besteuerung Bücher zu führen, wenn diese bereits nach „anderen Gesetzen als den Steuergesetzen“ zu führen sind. Auch ausländische Rechtsnormen können eine Buchführungspflicht nach § 140 AO begründen.

5. Bezieht sich die Missbrauchsvermeidungsvorschrift des § 4 Absatz 3 Satz 4 EStG (Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte) auch auf den Handel mit Gold, ggf. abhängig von der Frage, ob das Gold physisch vorgehalten wird bzw. verbrieft wird (bitte mit Begründung)?

Ob § 4 Absatz 3 Satz 4 EStG auch auf den Handel mit Gold anzuwenden ist, wenn dieses nicht physisch vorgehalten wird, ist abhängig von der jeweiligen Vertragsgestaltung im Einzelfall.

6. Sieht die Bundesregierung in der vermehrten Anwendung der genannten Steuergestaltungsmodelle eine modellhafte Gestaltung im Sinne des § 15b EStG (bitte mit Begründung und Darstellung, welche Kriterien nach Ansicht der Bundesregierung für eine modellhafte Gestaltung sprechen)?

Abhängig von den Umständen im Einzelfall kann bei den hier angesprochenen Steuergestaltungen § 15b EStG anwendbar sein. Dies setzt jedoch eine modellhafte Gestaltung voraus.

In einer Mehrzahl der bekannt gewordenen Einzelfälle konnte diese jedoch nicht nachgewiesen werden (vgl. Antwort zu Frage 3). Zur Anwendung von § 15b EStG bei Einzelinvestments ist zwischenzeitlich ein Revisionsverfahren (Az. VIII R 7/13) anhängig, dessen Ausgang abzuwarten ist.

7. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15b EStG nicht im Rahmen des § 32b EStG anzuwenden ist (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass § 15b EStG auch im Rahmen des § 32b EStG anzuwenden ist. Bereits das Anwendungsschreiben zu § 15b EStG (BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007 (BStBl I S. 542)) enthält in Rn. 24 eine entsprechende Regelung.

8. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf für eine Erweiterung des § 15b EStG auf Fälle des An- und Verkaufs von werthaltigen Wirtschaftsgütern, so wie es die Bundesländer in der Bundesratsdrucksache 95/13 (B) vorschlagen (bitte mit Begründung)?

Nein. Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz (AIFM = Alternative Investment Fund Manager) verwiesen.

9. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass der einmalige An- und Verkauf von Gold abkommensrechtlich unter die private Vermögensverwaltung gemäß Artikel 13 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) fällt (bitte mit Begründung)?

Bei Artikel 13 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) für den Bereich der Steuern auf Einkünfte und vom Vermögen (OECD-MA) handelt es sich um eine Auffangvorschrift, die alle Veräußerungsgewinne erfasst, die nicht in anderen Absätzen dieses Artikels geregelt sind. Nicht von dieser Vorschrift erfasst werden daher unter anderem Gewinne aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat. Ob im Fall des einmaligen Verkaufs von Gold die Absatz 2 oder Absatz 5 des Artikels 13 OECD-MA entsprechende Vorschrift eines Doppelbesteuerungsabkommens anzuwenden ist, hängt daher von den konkreten Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls ab.

10. Welche Intensität des Goldhandels bzw. welche weiteren Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung erreicht sein, damit die geschilderten Fälle abkommensrechtlich nach Artikel 7 OECD-MA (Unternehmensgewinne) eingeordnet werden können (bitte begründen)?

Soweit Gold im Rahmen des Betriebs eines bereits bestehenden Gewerbebetriebs veräußert wird – z. B. bei Veräußerung von Gold, das zum Betriebsvermögen eines Unternehmens gehört – fällt bereits eine einzige Transaktion in den Anwendungsbereich von dem Artikel 7 des OECD-Musterabkommens entsprechenden DBA-Vorschriften (DBA = Doppelbesteuerungsabkommen).

Wann die Veräußerung von Vermögensgegenständen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, eine unternehmerische Tätigkeit begründen, die zu Unternehmensinkünften im Sinne des Artikel 7 des OECD-Musterabkommens führen, richtet sich zunächst nach den Definitionen der Artikel 3 Absatz 1 des OECD-Musterabkommens entsprechenden DBA-Vorschriften. Danach umfasst der Begriff „Unternehmen“ die Ausübung jeglicher Geschäftstätigkeit (Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe c des OECD-Musterabkommens) und der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h des OECD-Musterabkommens). Mangels weiterer abkommensrechtlicher Regelungen ist im Übrigen auf das innerstaatliche Recht des jeweiligen Anwenderstaates abzustellen.

Ob nach innerstaatlichem Recht gewerbliche Einkünfte vorliegen, richtet sich nach den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalls.

11. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass abkommensrechtlich für die Qualifikation nach Artikel 7 OECD-MA die einkommensteuerlichen Subsidiaritätsregeln irrelevant sind, so dass originäre gewerbliche Einkünfte vorliegen müssen (bitte mit Begründung)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anwendung der geschilderten Steuergestaltungsmodelle durch Nutzung des Progressionsvorbehalts, die nicht mittels des An- und Verkaufs von Gold vorgenommen werden (bitte mit Darstellung, welche anderen Vermögensgegenstände außer Gold genutzt werden)?

Das Steuergestaltungsmodell „funktioniert“ mit jeder Art von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Vorkommen der geschilderten Modelle in einzelnen Bundesländern (bitte differenziert nach Bundesländern, Anzahl der Fälle und Veranlagungszeitraum angeben)?
14. Hat die Bundesregierung die geschilderten Modelle hinsichtlich ihrer Häufigkeit bei den Landesfinanzbehörden abgefragt (wenn nein, warum nicht)?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Eine Abfrage bei den Landesfinanzbehörden im Jahr 2011 hat Folgendes ergeben:

| Land                   | Zahl der Fälle |
|------------------------|----------------|
| Baden-Württemberg      | 10             |
| Bayern                 | 24             |
| Berlin                 | k. A.          |
| Brandenburg            | k. A.          |
| Bremen                 | k. A.          |
| Hamburg                | k. A.          |
| Hessen                 | 24             |
| Mecklenburg-Vorpommern | –              |
| Niedersachsen          | 24             |
| Nordrhein-Westfalen    | 22             |
| Rheinland-Pfalz        | 4              |
| Saarland               | k. A.          |
| Sachsen                | 1              |
| Sachsen-Anhalt         | –              |
| Schleswig-Holstein     | k. A.          |
| Thüringen              | 2              |

15. Wurde das Thema nach der Sitzung der Einkommensteuerreferatsleiter/-innen des Bundes und der Länder (ESt II/12) vom 25. bis 27. April 2012 auf Bund-Länder-Ebene erneut diskutiert (wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis)?

Nein.

16. Welche Haushaltsauswirkungen treten nach Schätzung der Bundesregierung durch die Nichtumsetzung der Änderung des § 32b EStG aufgrund der Nichtverabschiedung des Jahressteuergesetzes 2013 ein (bitte mit Begründung)?
17. Welche zusätzlichen Haushaltsauswirkungen treten nach Schätzung der Bundesregierung durch die zeitliche Verzögerung der Umsetzung der Änderung des § 32b EStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ein (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 16 und 17 werden im Zusammenhang beantwortet.

Statistische Daten über die aktuellen modellhaften Steuergestaltungen mit einer gezielten Ausnutzung des Progressionsvorbehalts liegen nicht vor. Unter der Voraussetzung, dass keine gesetzliche Regelungen zur gezielten Verhinderung derartiger Gestaltung getroffen werden, dürften diese Gestaltungen Steuermindereinnahmen im dreistelligen Millionen-Euro-Bereich zur Folge haben. Genaue Erkenntnisse zur Höhe der verhinderten Steuermindereinnahmen bei Umsetzung der Änderung des § 32b EStG mit dem Jahressteuergesetz 2013 im Vergleich zu einer Umsetzung mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz sind nicht vorhanden, so dass die Haushaltswirkung eines späteren Inkrafttretens nicht beziffert werden kann.

18. Kann die zeitliche Verzögerung der Änderung des § 32b EStG nach Einschätzung der Bundesregierung die Zahlung von Erstattungsinsen nach § 233a der Abgabenordnung zur Folge haben, und falls ja, in welchem Umfang rechnet die Bundesregierung mit dadurch verursachten Erstattungsinsen (bitte mit Begründung)?

Nein. Ob Erstattungsinsen nach § 233a AO anfallen, ist abhängig vom Zeitpunkt der Steuerfestsetzung und nicht vom Zeitpunkt einer Gesetzesänderung.

19. Ist es aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zulässig, die geplante Neuregelung des § 32b EStG bereits für Vorgänge zur Anwendung zu erklären, die nach dem Tag der zweiten und dritten Lesung zum Jahressteuergesetz 2013 (Bundestagsdrucksache 17/10000) und nicht erst nach dem Tag der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages zum Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz stattfinden (bitte mit Begründung, warum im Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz nicht so verfahren wurde)?

Eine Anwendung der Neuregelung des § 32b EStG auf Vorgänge ab dem Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses des Bundestages zum Jahressteuergesetz 2013 am 25. Oktober 2012 würde eine echte Rückwirkung darstellen, soweit bereits eingetretene steuerliche Rechtsfolgen nachträglich verändert werden. Eine echte Rückwirkung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich unzulässig (vgl. BVerfGE 127, 1 [17]). Daher wurde in der Anwendungsregelung ein verfassungsrechtlich nicht angreifbarer Anwendungstichtag gewählt.

20. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass es durch die Ausweitung der geplanten Neuregelung des § 32b EStG auf alle Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts kommt, zudem zusätzliche Befolgungskosten für die Aufzeichnung der An- und Verkäufe anfallen (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht, da die geplante Neuregelung des § 32b EStG sich nur auf die Ermittlung des besonderen Steuersatzes bezieht und die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Absatz 3 EStG unberührt bleibt. Zusätzliche Befolgungskosten wegen der Aufzeichnung von An- und Verkäufen können auch nicht entstehen.

21. Welche ähnlichen nicht gewollten Steuergestaltungsmodelle sind der Bundesregierung bekannt, bei denen es aufgrund der abkommensrechtlichen Qualifikation weder zu einer Besteuerung im In- noch im Ausland kommt (bitte mit Darstellung und beabsichtigten Gegenmaßnahmen)?

Die Bundesregierung arbeitet in der OECD und der EU in Arbeitsgruppen, die mit der Problemlösung missbräuchlicher Gestaltungen befasst sind. Aufgrund der Komplexität der Sachverhalte ist eine vollständige Auflistung nicht möglich. Einen Überblick über den Problembereich gibt jedoch der OECD-Bericht zu sogenannten Hybrid Mismatch Arrangements, der unter folgender Internet-Fundstelle abgerufen werden kann: [www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/hybridmismatcharrangementstaxpolicyandcomplianceissues.htm](http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/hybridmismatcharrangementstaxpolicyandcomplianceissues.htm).

22. Sieht die Bundesregierung in den Fällen, in denen das beschriebene Modell abkommensrechtlich so qualifiziert wird, dass Deutschland das ausschließliche Besteuerungsrecht hat, eine ungewollte Steuerstundung durch die ertragswirksame Berücksichtigung des Goldankaufs (bitte mit Begründung)?

Nein. Die Berücksichtigung der Anschaffungskosten des Goldes im Zeitpunkt des Abflusses entspricht der Systematik der Einnahmenüberschussrechnung. Vergleiche im Übrigen Antwort zu Frage 8.

23. Mit welchen Ländern wurden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, in denen sich die Durchführung des Progressionsvorbehalts nicht nach § 32b EStG richtet, so dass die geplante Neuregelung ins Leere läuft (bitte mit Darstellung der DBA-Regelungen)?

Alle deutschen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten bei Anwendung der Freistellungsmethode einen allgemeinen Progressionsvorbehalt, dessen Anwendung nach deutschem Steuerrecht erfolgt (§ 32b EStG).

24. Wie ist in Fällen zu verfahren, in denen abkommensrechtlich in den geschilderten Fällen nicht die Freistellungs-, sondern die Anrechnungsmethode Anwendung findet (bitte mit Begründung)?

Soweit in den DBA die Anrechnung ausländischer Steuern vorgesehen ist, sind § 34c Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 EStG entsprechend auf die nach dem DBA anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden (§ 34c Absatz 6 Satz 2 EStG und § 26 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz). Die ausländische Steuer kann dabei maximal bis zu der Höhe angerechnet werden, in der deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf die ausländischen Einkünfte entfällt. Eine Anrechnung darüber hinaus ist ausgeschlossen. Für die Höhe der auslän-

dischen Einkünfte sind alle Betriebsausgaben und Werbungskosten zu berücksichtigen, die mit den im Ausland erzielten Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Sofern sich nach dieser Berechnung negative ausländische Einkünfte ergeben, steht kein Anrechnungsvolumen für die Anrechnung einer ausländischen Steuer zu Verfügung. Da die Höhe der ausländischen Einkünfte für jeden Staat getrennt zu ermitteln ist, ist insoweit eine Verrechnung der sich ergebenden Verluste aus einem Staat mit positiven ausländischen Einkünften aus einem anderen Staat nicht möglich. In Verlustfällen und in den Fällen, in denen die Steuer wegen der Höchstbetragsberechnung überwiegend nicht anzurechnet werden kann, kann der Steuerpflichtige nach § 34c Absatz 2 EStG den Abzug der ausländischer Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte beantragen. Eine über den Zweck der Beseitigung der Doppelbesteuerung hinausgehende Begünstigung ergibt sich durch den Abzug der ausländischen Steuer nicht, da die ausländische Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte nur abgezogen werden kann, wenn sie im Ausland tatsächlich angefallen ist.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 22 verwiesen.

25. Wie ist in Fällen zu verfahren, in denen die Goldan- und -verkäufe über ein ausländisches Spezial-Investmentvermögen gemäß § 16 des Investmentsteuergesetzes erfolgen (bitte mit Begründung)?

Das dargestellte Gestaltungsmodell lässt sich über ein Investmentvermögen nicht realisieren. Soweit das Aufsichtsrecht eines anderen Staates es einem ausländischen Investmentvermögen erlaubt, Gold zu erwerben, findet durch den Erwerb auf Ebene des Investmentvermögens lediglich ein Tausch von Geld in Gold statt. Eine Wertveränderung des Fonds oder der Anteile an dem Investmentfonds tritt dadurch nicht ein. Da weder auf Ebene des Fonds noch beim Anleger Verluste entstehen, ergeben sich auch keine Auswirkungen beim Anleger.

